

9. Oktober 1995

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 3/1995

Abkürzungen am Ende des Textes

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Namens des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben :

1) BEAMTEN-DIENSTRECHTSGESETZ NOVELLIERT

*Durch die im BGBl. Nr. 43 vom 12. Jänner 1995 (2. BDG-Novelle 1994) [vgl. dazu Punkt 2) des Informationsrundschriftens 2/1995] , im BGBl. Nr. 297 vom 4. Mai 1995 (Strukturanpassungsgesetz [vgl. dazu Punkt)5 des Informationsrundschriftens 2/1995] und im BGBl. Nr. 522 vom 8. August 1995 ist die (BDG-Novelle 1995) verlautbart und mittlerweile in Kraft getretenen Bundesgesetz ist das BDG 1979 novelliert worden. Hierbei sind wichtige, für Universitätslehrer geltende Bestimmungen geändert oder neu eingefügt worden. Die **wichtigsten Änderungen** sind :*

- § 160 : Die Tätigkeit eines Hochschullehrers im Rahmen eines Fachhochschul-Studienganges oder für die Donau-Universität Krems erfolgt in Rahmen einer Freistellung ;
- § 160a (neu eingefügt) : Regelung für die **Karenzierung** eines Universitätsprofessors, der zum **Rektor** gemäß **UOG 1993** gewählt worden ist ;
- § 163 : Die im früheren Abs. 3 vorgesehene **Emeritierung aus Krankheitsgründen** vor Ablauf des Studienjahres, in dem der Ordentliche Universitätsprofessor das 66. Lebensjahr vollendet, ist **seit 1. Mai 1995 nicht mehr möglich** ; die - allerdings ohnehin kaum gehandhabte - Möglichkeit des "Eh-renjahres" - nämlich daß ein Ordentlicher Universitätsprofessor mit seiner Zustimmung erst zum Dienstantritt seines Nachfolgers, spätestens jedoch zum Ablauf des Studienjahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet, emeritiert wird - **besteht seit 1. Mai 1995 nicht mehr** ;
- § 175 : Einfügung eines neuen Abs. 6 (der Inhalt des bisherigen Abs. 6 ist zum Teil in Abs. 3 inkorporiert worden, zum Teil weggefallen) : ein **Universitätsassistent**, der die Erfordernisse für die Umwandlung seines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit gemäß Anlage 1 Z 21.2 bzw. 21.3 erbringt, aber eine solche Umwandlung nicht anstrebt, kann eine einmalige **Verlängerung seines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses um höchstens zwei Jahre** beantragen. Diesem Antrag sind Stellungnahmen des (der) Dienstvorgesetzten, der Instituts/Klinik-konferenz und des Dekans beizuschließen, die **Entscheidung** über diesen Antrag obliegt dem **Rektor**. Das so verlängerte Dienstverhältnis endet nach Ablauf dieser Verlängerung von Gesetzes wegen ;
- § 175a (neu eingefügt) : Ein **ehemaliger**, d.h. ausgeschiedener, **Universitätsassistent** kann auch für eine Verwendung, für die der Abschluß derselben Studienrichtung Ernennungserfordernis ist, **als Universitätsassistent wiederaufgenommen** werden, **wenn er die Voraussetzungen des § 176 Abs. 2 für eine Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit** (Doktorat bzw. abgeschlossene Facharztausbildung ; eine dem in § 176

Abs. 2 Z 3 geforderten Verwendungserfolg gleichwertige fachliche Qualifikation ; sachliche Rechtfertigung einer derartigen Umwandlung im Hinblick auf die Aufgaben des Instituts/der Klinik) **erbringt**. Das Verfahren ist analog dem gemäß § 176 Abs. 3 ;

- § 176 : Die bisher in Abs. 3 enthaltene **Notwendigkeit**, bei einem Antrag eines Universitätsassistenten auf Umwandlung seines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit zur Feststellung, daß diese Umwandlung im Hinblick auf die dem Institut/der Klinik übertragenen Aufgaben sachlich gerechtfertigt sei, die **Budget- und Stellenplankommission zu befassenden, ist weggefallen**. Auch diese Feststellung wird nunmehr von der Personalkommission getroffen ;
- § 177 Abs. 4 und 5 : Die bisher an dieser Stelle nicht angeführten **Zeiten eines Beschäftigungsverbot**es nach den §§ 3 bis 5 MSchG, um die sich das provisorische Dienstverhältnis verlängert, sind **eingefügt** worden ;
- § 178 Abs. 1 : Die **zeitlichen Voraussetzungen** für eine **Definitivstellung** für die **nach dem 31. Dezember 1994** als Universitätsassistent **eingetretenen** Kollegen und Kolleginnen sind :
 - **vierjährige Dienstzeit** als Universitätsassistent nach Erbringung **nach** Erwerb des **Doktorates** bzw. Abschluß der **Ausbildung zum Facharzt** und
 - **sechsjährige Gesamtdienstzeit** als **Universitätsassistent oder Vertragsassistent** oder in einer einem Vertragsassistenten **inhaltlich entsprechenden Tätigkeit**, z.B. Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einem durch Drittmittel finanzierten Projekt ;
- **Anlage 1 Z 21.2 lit. b** : Die durch die Personalkommission zu treffende Feststellung, daß ein Universitätsassistent eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung besitzt, erfolgt nicht mehr durch Bescheid. Dadurch fällt die Möglichkeit, gegen eine negative Feststellung beim Akademischen Senat zu berufen, weg.

In der Anlage wird der vollständige Text der derzeit geltenden Fassung des 6. Abschnitts des BDG und der Anlage 1 zum BDG, Z 19 bis 21,a wiedergegeben. Die durch die erwähnten Novellen geänderten oder neu eingefügten Passagen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

2) VwGH LEITET

RECHTSANSPRUCH AUF DIENSTZEIT FÜR EIGENE FORSCHUNG AB

Ein Universitätsassistent hat den Antrag auf Verlängerung seines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses gemäß § 175 Abs. 3 BDG gestellt und damit begründet, daß es ihm infolge vermehrter Lehrtätigkeit am Institut sowie des großen zeitlichen Aufwandes für Studentenbetreuung und allgemeine Institutsarbeit nicht möglich gewesen sei, seine Dissertation in der vorgesehenen Zeit von vier Jahren fertigzustellen und das Doktorat als gesetzliches Erfordernis für die Umwandlung seines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit zu erwerben. Der BMWFK hat diesen Antrag bescheidmäßig abgewiesen. Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 16. November 1994, Zl. 94/12/004, die dagegen erhobene Beschwerde des Universitätsassistenten als unbegründet abgewiesen. In seiner Begründung führt der VwGH u.a. aus : "Von dieser abschließenden Aufzählung [der in § 175 Abs. 2 taxativ angeführten Gründe für die Verlängerung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses ; Anm. CALL] , ermöglicht der Gesetzgeber durch Abs. 3 eine Berücksichtigung darüber hinausgehender besonderer Gründe, wobei im Licht des Abs. 2 davon auszugehen ist, daß diese in ihrem Bedeutungsgrad einer physischen Abwesenheit des Universitätsassistenten gleichzuhalten sein müßten und von Antragsteller nicht zu vertreten sein dürften (z.B. Krankheit)." Der VwGH stellt weiters fest : " ... , daß es ihm [d.h. dem

*Universitätsassistenten ; Anm. CALL] während seines befristeten Dienstverhältnisses offengestanden wäre, sich gegenüber seinem Vorgesetzten auf die §§ 181 und 186 Abs. 1 BDG 1979 zu berufen, woraus sich ein **Rechtsanspruch des Assistenten** darauf ableiten läßt, **ein Drittel seiner Wochendienstzeit für die selbständige wissenschaftliche Tätigkeit** [Hervorhebung durch Fettdruck durch CALL] zu verwenden."*

3) VwGH STUFT KOLLEGIENGELDABGELTUNG ALS "SONSTIGE BEZÜGE" EIN

Die Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG [vgl. dazu Punkt 6) des Informationsrundschreibens 2/1995] ist bis zum Sommersemester 1994 steuerlich als Bestandteil der laufenden Bezüge behandelt und zusammen mit dem Monatsbezug des Auszahlungsmonats der laufenden Lohnsteuer unterworfen worden. Eine für diesen Monat sich möglicherweise ergebende zu hohe steuerliche Belastung wurde früher durch den "Lohnsteuer-Jahresausgleich" und wird für den Lohnzeitraum ab 1. Jänner 1994 durch die mit 1. Jänner 1995 an dessen Stelle getretene Arbeitnehmersveranlagung [vgl. dazu Punkt 5) A) und E) des Informationsrundschreibens 4/1994] ausgeglichen. Der auf die Monate Oktober, November und Dezember entfallende und erst im nächsten Kalenderjahr als Nachtrag angewiesene Teil der Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG ist bisher gemäß § 67 Abs. 8 mit dem Steuersatz, der tarifmäßig dem Arbeitslohn des letzten vollen Kalenderjahres entspricht ("Belastungsprozentsatz" = durchschnittlicher Steuersatz) versteuert worden, was im Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "DER BEZUGSZETTEL" auf rosa Papier] als "LST.FIX" ausgewiesen wurde.

In seinem Erkenntnis vom 11. April 1984, Zl. 82/13/0090, hatte der VwGH festgestellt, daß die gemäß §§ 4 und 5 BGALP gebührende Entschädigung von Prüfungstätigkeiten [vgl. dazu Punkt 7) des Informationsrundschreibens 2/1995] - sofern sie lohnsteuerpflichtig ist - "Sonstige Bezüge" im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG darstellt und als solche bis zur Erreichung des "Jahressechstels" mit dem festen Steuersatz von 6 % , darüber hinausgehend mit dem tarifmäßigen Steuersatz zu versteuern ist. In seinem Erkenntnis vom 22. Dezember 1993, Zl. 90/13/0152, hat der VwGH unter Bezug auf sein vorgenanntes Erkenntnis festgestellt : "Gleiches [nämlich die Einstufung als "Sonstige Bezüge" ; Anm. CALL] gilt auch für Kollegiengelder, die gemäß § 1 BGALP bzw. § 51 GG gezahlt werden. Diese Vergütungen werden ebenfalls neben den laufenden, d.h. für die regelmäßigen Lohnzahlungszeiträume flüssig gemachten, Bezügen jeweils nach Ablauf eines Semesters ausbezahlt. Daß dabei eine Zuordnung zu den einzelnen Monaten des Semesters erfolgt, ändert nichts an der von den regelmäßigen Lohnzahlungszeiträumen losgelösten tatsächlichen Auszahlung." Wie der VwGH weiter ausführt, gilt dies auch für jenen Teil der Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG, der für die Monate Oktober, November und Dezember des vergangenen Kalenderjahres angewiesen worden ist. Dieser Teil ist ebenfalls gemäß § 67 Abs. 1 EStG, d.h. mit dem festen Steuersatz von 6 % , und nicht gemäß § 67 Abs. 8 EStG "als Nachtrag", d.h. mit dem Belastungsprozentsatz des vergangenen Kalenderjahres, zu versteuern.

*Dieses Erkenntnis bewirkt nunmehr, daß die **gesamte Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG bis zur Erreichung des zum Auszahlungszeitpunkt noch zur Verfügung stehenden "Jahressechstels" mit dem festen Steuersatz von 6 % versteuert** wird. Das "Jahressechstel" ist ein Sechstel der auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge und entspricht zwei Brutto-Monatsbezügen. Die in den Monaten März, Juni, September und Dezember gemäß § 3 Abs. 3 GG gebührenden Sonderzahlungen ("13. und 14. Monatsbezug") stellen gemäß § 67 Abs. 1 EStG ebenfalls "Sonstige Bezüge" dar und werden bis zur Erreichung des "Jahressechstels" mit dem festen Steuersatz von 6 % versteuert. Da die Höhe der für das Kalenderjahr gebührenden Sonderzahlungen ebenfalls zwei*

Brutto-Monatsbezüge ausmacht und somit exakt der Höhe des "Jahressechstels" entspricht, bedeutet dies, daß die Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG zwar zum Zeitpunkt der Auszahlung zur Gänze oder zum überwiegenden Teil mit dem festen Steuersatz von 6 % versteuert wird, daß dies aber **zu Lasten der später erfolgenden Sonderzahlungen** geht, die dann, da das "Jahressechstel" bereits ausgeschöpft ist, gemäß § 67 Abs. 2 mit dem tarifmäßigen "Spitzensteuersatz" von 32 % (Steuerbemessungsgrundlage unter öS 300.000.-), von 42 % (Steuerbemessungsgrundlage zwischen öS 300.000.- und öS 700.000.-) bzw. von 50% (Steuerbemessungsgrundlage über öS 700.000.-) versteuert werden. **In der Praxis bedeutet also das Erkenntnis des VwGH, daß die Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG zur Gänze mit diesem "Spitzensteuersatz" versteuert wird.**

Der sich auf den ersten Blick ergebende Vorteil stellt sich **bei näherer Betrachtung als zweifacher Nachteil** heraus :

- Zum Einen **hat die bisher** steuerlich als laufende Bezüge behandelte **Kollegiengeldabgeltung** gemäß § 51 GG dadurch das "**Jahressechstel**" **erhöht**, sodaß ein entsprechender Teil der lohnsteuerpflichtigen Entschädigung von Prüfungstätigkeiten - nämlich ein Sechstel der insgesamt erhaltenen Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG - tatsächlich gemäß § 67 Abs. 1 EStG mit dem festen Steuersatz von 6 % versteuert wurde. Das fällt nunmehr weg.
- Zum Anderen ist auch jener **Teil der Kollegiengeldabgeltung** gemäß § 51 GG, der für die Monate **Oktober, November und Dezember** des vergangenen Kalenderjahres angewiesen worden ist, **nicht mehr** gemäß § 67 Abs. 8 EStG "als Nachtrag", d.h. **mit dem "Belastungsprozentsatz"** des vergangenen Kalenderjahres, zu versteuern, der stets niedriger als der "Spitzensteuersatz", der nunmehr de facto zum Tragen kommt.

Als kleiner Vorteil darf vermerkt werden, daß die begünstigte Versteuerung der "Sonstigen Bezüge" zu einem früheren Zeitpunkt im Kalenderjahr erfolgt, da das hochgerechnete "Jahressechstel" durch die Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG früher als durch die Sonderzahlungen erreicht wird.

In seinem Erlaß vom 21.7.1995, GZ 4192/16-I/B/10A/9, hat der BMWFK mitgeteilt, daß er, diesem Erkenntnis Rechnung tragend, mit Schreiben vom 29. Juni 1995 das Bundesrechenamt ersucht hat, rückwirkend ab 1. Jänner 1995 den Ziffernschlüssel, mit dem die Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG angewiesen wird, von "1605" auf "1615" umzustellen, was automatisch die Versteuerung dieser Zahlung mit dem festem Steuersatz von 6 % bis zur Erreichung des Jahressechstels bewirkt.

Konkret hat diese neue steuerliche Behandlung der Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG folgende Auswirkungen :

- Am 25. Juli 1995 wurde die erwähnte Umstellung des Ziffernschlüssels vorgenommen, so daß die **Kollegiengeldabgeltung** gemäß § 51 GG, die **für das Sommersemester 1995** gebührt und im August 1995 angewiesen worden ist, bereits **als "Sonstige Bezüge" behandelt** wurde. Da der angewiesene Betrag zur Gänze oder zum größten Teil innerhalb des auf das gesamte Kalenderjahr 1995 hochgerechneten "Jahressechstels" liegt, ist er **zumindest überwiegend** gemäß § 67 Abs. 1 EStG **mit dem festen Steuersatz von 6 % versteuert** worden ;
- Im Zuge der Umstellung wurde der Anteil der **Kollegiengeldabgeltung** gemäß § 51 GG, der **für Jänner 1995** gebührt und zunächst mit dem tarifmäßigen Steuersatz lohnversteuert worden ist, **nachträglich** gemäß § 67 Abs. 1 EStG **mit dem festen Steuersatz von 6 % versteuert** worden, woraus sich eine **Lohnsteuer-Rückvergütung** ergeben hat, die **Ende Juli 1995** als "NACHTRAG 95 01 - 95 05" erstattet worden ist. Auf dem diesbezüglichen Bezugszettel ist der auf den Jänner 1995 entfallende Anteil der Kollegiengeldabgeltung unter "1605/KG" als Negativbetrag und unter "1615/KG" als Positivbetrag ausgewiesen, woraus sich der Bruttobezug von 0.0 ergibt. Die für

diesen Anteil zunächst einbehaltene laufende Lohnsteuer ist als "LST(LFD) und nachgesetztem "+", die nunmehr einzubehaltende Lohnsteuer mit festem Steuersatz ist unter "LST(FIX)" und ohne "+", d.h. als Abzug, ausgewiesen. Die Differenz dieser beiden Beträge ist die rückerstattete Lohnsteuer, die als "*GES.ABZ." mit nachgesetztem "+" angegeben ist ;

- Die **Sonderzahlung für September** ist - wie Sie vermutlich bereits festgestellt haben - **nur zum Teil dem festen Steuersatz von 6 % unterworfen** worden. Der **Rest** und die **gesamte Sonderzahlung im Dezember** wurde bzw. wird - da das hochgerechnete "Jahressechstel" bereits ausgeschöpft ist - **zur Gänze mit dem "Spitzensteuersatz" versteuert**.
- In Zukunft wird die Anweisung der Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG vermutlich in einem Betrag und nicht mehr - wie bisher - in vier Teilbeträgen erfolgen, was für die bezugsanweisende Stelle (Quästur) eine gewisse Vereinfachung darstellt.

4) KARENZURLAUBSGELD - LEHRAUFTRÄGE

Das **Karenzurlaubsgeldgesetz** regelt den Anspruch **öffentlich-rechtlich Bediensteter** (Universitätsprofessoren, Universitätsassistenten, Bundeslehrer), **während eines Karenzurlaubes** aus **Anlaß der Mutterschaft** auf Antrag Geldleistungen des Bundes ("**Karenzurlaubsgeld**") zu erhalten. Durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 522/1995, ist u.a. das **KUG novelliert** worden, was **entscheidende Änderungen** vor allem hinsichtlich der **Höhe des Anspruches** und dem **Verlust des Anspruches** auf Karenzurlaubsgeld bewirkt, die mit 1. Jänner 1996 in Kraft treten werden.

Anspruchsberechtigte Personen : hier sind durch die Novelle nur formale Änderungen erfolgt (andere Numerierung der §§). **Voraussetzung** für das Karenzurlaubsgeld ist, daß die/der Anspruchsberechtigte sich in einem **Karenzurlaub** nach den §§ 15 bis 15 b und 15d **MSchG** oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 **EKUG** befindet, und daß das neugeborene bzw. adoptierte oder in unentgeltliche Pflege genommene Kind mit ihr/ihm im selben Haushalt lebt und von ihr/ihm überwiegend selbst gepflegt wird oder sich in einer Krankenanstalt befindet. Anspruchsberechtigt sind :

- 1) die **Mutter** ;
- 2) die **Adoptivmutter** und die **Pflegemutter**, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegemütter) ;
- 3) der **Vater**, der sich in einem Karenzurlaub befindet oder am Tag der Geburt des Kindes in einem Dienstverhältnis befunden hat und sein Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst hat, sowie der **Adoptivvater** und **Pflegevater**. Wenn die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter selbst Anspruch auf Karenzurlaubsgeld hat, so hat der Vater bzw. der Adoptiv- oder Pflegevater jedoch nur für Zeiträume Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, für die die Mutter oder Adoptiv- bzw. Pflegemutter auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes unwiderruflich verzichtet hat.

Höhe und Dauer des Karenzurlaubsgeldes :

- **Bis zum 31. Dezember 1995** beträgt das Karenzurlaubsgeld bei einem verheirateten Anspruchsberechtigten 25 vH von V/2 - auf Grund einer 1995 noch geltenden Übergangsregelung ist der Prozentsatz von dem am 1. Jänner 1993 für V/2 geltenden Bezugsansatz zu berechnen und dann um öS 147.- zu erhöhen - , das sind konkret **monatlich öS 5.677.80** . Bei einem **alleinstehenden Anspruchsberechtigten** und bei einem **verheirateten oder mit dem anderen Elternteil** des

Kindes in Lebensgemeinschaft (an derselben Adresse angemeldet) **lebenden Anspruchsberechtigten**, der glaubhaft macht, daß der **Ehegatte bzw. Lebensgefährte** kein oder **nur ein Einkommen von höchstens öS 6.596.50** (Freibetrag mit "Einschleifregelung") erzielt, beträgt das Karenzurlaubsgeld jedoch 37.5 vH von V/2, das sind konkret **monatlich öS 8.443.10**. Das Karenzurlaubsgeld **erhöht sich um** den Betrag der **Kinderzulage** [vgl. dazu Punkt 5) des Informationsrundschreibens 2/1995], die dem Anspruchsberechtigten gebühren würde, wenn er nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre.

- **Ab dem 1. Jänner 1996** beträgt das Karenzurlaubsgeld einheitlich 25 % von V/2, das sind konkret **monatlich öS 5.834.50**. Dieser Betrag wird im Falle einer allgemeinen, frühestens zum 1. April 1996 [vgl. dazu Punkt 5 des Informationsrundschreibens 2/1995) zu erwartenden Bezugserhöhung um den Prozentsatz dieser Erhöhung steigen. Das Karenzurlaubsgeld **erhöht sich um** den Betrag der **Kinderzulage**, die dem Anspruchsberechtigten gebühren würde, wenn er nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre. **Zum Karenzurlaubsgeld kann ein Zuschuß** zum Karenzurlaubsgeld in der Höhe von **monatlich öS 2.500.-** kommen, sodaß das Karenzurlaubsgeld dann **monatlich öS 8.340.50** beträgt. Auf diesen Zuschuß haben **auf Antrag alleinstehende Elternteile** (Mütter oder Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in Lebensgemeinschaft leben) sowie **verheiratete oder mit dem anderen Elternteil des Kindes in Lebensgemeinschaft lebende Mütter oder Väter, deren Ehegatte oder Lebensgefährte nur ein Einkommen bis zu öS 5.495.-** (Freigrenze) erzielt, **Anspruch**. Die Freigrenze erhöht sich für jede Person, zu deren Unterhalt der Ehegatte bzw. Lebensgefährte auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht tatsächlich wesentlich beiträgt, um öS 2.768.-. Ein die Freigrenze überschreitender Unterschiedsbetrag ist auf den Zuschuß anzurechnen ("Ein-schleifregelung"). Die Höhe des Zuschusses und der Freigrenze werden zum 1. Jänner jedes Jahres mit dem Anpassungsfaktor des jeweiligen Jahres gemäß § 108f ASVG vervielfacht. **Ausbezahlte Zuschüsse sind vom anderen Elternteil bzw. von den Eltern** als Abgabe im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zurückzahlen, wenn dessen(deren) jährliche(s) **Einkommen bestimmte Grenzen überschreitet**. Die jährliche Höhe dieser Abgabe hängt prozentuell von der Höhe des jährlichen Gesamteinkommens ab.

Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht längstens auf die Dauer des Karenzurlaubes und höchstens für zwei Jahre vom Tage der Geburt des Kindes an. Für die Dauer des Bezuges des Karenzurlaubsgeldes bleibt die Pflichtversicherung in der gesetzlichen **Krankenversicherung aufrecht**, die **Versicherungsbeiträge sind zur Gänze vom Dienstgeber**, d.i. der Bund, zu leisten. Der **Pensionsbeitrag** [vgl. dazu Punkt 5) des Informationsrundschreibens 2/1995] gemäß § 22 GG ist **auch während der Zeiten des Karenzurlaubes** vom Beamten zu leisten. Lohnsteuer wird wegen Nicht-Erreichung von öS 109.300.- pro Kalenderjahr [vgl. dazu Punkt 10) c) des Informationsrundschreibens 2/1995] nicht einbehalten.

- Die für den Universitätsbereich vermutlich **wichtigste Änderung** betrifft den **Verlust des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld**, der in § 2 Abs. 3 bis 5 KUG geregelt ist :
 - **Bis zum 31. Dezember 1995** geht der **Anspruch** auf Karenzurlaubsgeld dann **nicht verloren**, wenn der Anspruchsberechtigte zwar **Entgelt** u.a. aus einer **selbständigen Erwerbstätigkeit**, z.B. eine Remuneration für eine Tätigkeit als Lehrbeauftragter, bezieht, aber **diese Erwerbstätigkeit im selben Umfang bereits neben dem Dienstverhältnis**, aus dem der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld abgeleitet wird, **ausgeübt hat oder** das **Entgelt für die Erwerbstätigkeit** monatlich 60 vH des Karenzurlaubsgeldes - das sind bis 31. Dezember 1995 konkret **bei einem verheirateten** Anspruchsberechtigten **monatlich öS 3.406.70**, bei einem **alleinstehenden** Anspruchsberechtigten **monatlich öS 5.065.90** - nicht übersteigt. Die beiden

Voraussetzungen sind durch "oder" verknüpft, was bedeutet, daß **nur eine der beiden Voraussetzungen erfüllt sein muß**. Da die erste der beiden alternativen Voraussetzungen in fast jedem Fall erfüllt war bzw. ist, ist es bisher nur in seltenen Fällen zu einem Verlust der Anspruchsberechtigung auf Karenzurlaubsgeld gekommen.

- **Ab dem 1. Jänner 1996** geht der **Anspruch** auf Karenzurlaubsgeld dann **nicht verloren**, wenn der Anspruchsberechtigte zwar **Entgelt** u.a. aus einer **selbständigen Erwerbstätigkeit** bezieht, aber **diese Erwerbstätigkeit im selben Umfang bereits neben dem Dienstverhältnis**, aus dem der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld abgeleitet wird, **ausgeübt** hat **und** das **Entgelt für die Erwerbstätigkeit** monatlich 60 vH des Karenzurlaubsgeldes einer verheirateten Mutter - das sind bis 31. März 1996 in jedem Fall konkret **monatlich öS 3.500.70** - nicht übersteigt. Die beiden Voraussetzungen sind nun durch "und" verknüpft, was bedeutet, daß **beide Voraussetzungen zusammen erfüllt sein müssen**. In Bezug auf eine auch während des Karenzurlaubes ausgeübte Lehrtätigkeit, für die remunerierte Lehraufträge erteilt worden sind, bedeutet dies in der Praxis Folgendes : Die **Höchstgrenze** des Entgelts für eine Erwerbstätigkeit von monatlich öS 3.500.70 wird durch die lohnsteuerverpflichtige Monatsrate der Remuneration für einen Lehrauftrag [vgl. dazu die Punkte 8) und 9) des Informationsrundschreibens 2/1995] dann **nicht überschritten**, wenn die Lehrtätigkeit **eine Wochenstunde** gemäß § 2 Abs. 2 lit. a BGALP (wissenschaftlicher Unterricht) **oder eine Wochenstunde** gemäß § 2 Abs. 2 lit. b BGALP (Unterricht aus einem künstlerischen oder praktischen Fach) **oder zwei Wochenstunden** gemäß § 2 Abs. 2 lit. c BGALP (Übung aus einem wissenschaftlichen, künstlerische oder praktischen Fach, bei der der Vortragende eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Lehrveranstaltung ausübt) nicht übersteigt. Wenn die Höchstgrenze von öS 3.500.70 überschritten wird, kann es durchaus sein, daß die für die Lehrtätigkeit erhaltene Remuneration niedriger ist als der verlorengegangene Anspruch auf Karenzurlaubsgeld. Wie umfangreich die Lehrtätigkeit sein muß, damit der Bruttobetrag der Remuneration (also vor Abzug der Sozialversicherung und der Lohn- bzw. Einkommensteuer und - falls zutreffend - der Umsatzsteuer!) den verlorengegangenen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld jedenfalls übersteigt, hängt davon, ob Anspruch auf einen Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld besteht oder nicht, und weiters davon ab, ob die Remuneration der Umsatzsteuer unterliegt (wenn dies in dem Sinne zutrifft, daß tatsächlich Umsatzsteuer bezahlt wird, erhöht sich die Remuneration um 15 %) oder nicht. In der nachstehenden Tabelle sind die Verhältnisse zusammengefaßt.

Die Remuneration von Lehrtätigkeit ist ab der angegebenen Zahl von
Wochenstunden höher als das Karenzurlaubsgeld

Unterricht gemäß	der Umsatzsteuer unterliegend	kein Anspruch auf Zuschuß	Anspruch auf Zuschuß
§ 2 Abs. 2 lit. a	nein	drei Semesterwochenstunden	vier Semesterwochenstunden
	ja	zwei Semesterwochenstunden	drei Semesterwochenstunden
§ 2 Abs. 2 lit. b	nein	vier Semesterwochenstunden	fünf Semesterwochenstunden
	ja	drei Semesterwochenstunden	vier Semesterwochenstunden
§ 2 Abs. 2 lit. c	nein	fünf Semesterwochenstunden	sieben Semesterwochenstunden
	ja	fünf Semesterwochenstunden	sechs Semesterwochenstunden

Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld lebt wieder auf, wenn die Voraussetzungen, die zu einem Erlöschen des Anspruches geführt haben, nicht mehr bestehen, z.B. weil die selbständige Lehrtätigkeit nicht mehr durchgeführt wird oder das oben genannte Ausmaß nicht überschreitet.

Vertragsbedienstete des Bundes (Vertragsassistenten, Vertragslehrer) haben Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 32 AIVG. Die Grenze eines selbständigen Einkommens, deren Überschreitung zu einem Verlust des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld führt, ist die in § 5 Abs. 2 ASVG genannte "Geringfügigkeitsgrenze", das sind derzeit monatlich öS 3.452.-, also fast derselbe Wert wie die für Beamten geltende Obergrenze.

5) UNIVERSITÄTSWOCHE 1996 IN OBERGURGL

Der Leiter des Forschungsinstituts für Hochgebirgsforschung, Kollege Univ.Prof.Dr. Gernot PATZELT, hat um Bekanntmachung seines Schreibens vom 27. September 1995 gebeten :

"Der Universität Innsbruck wurden vom Bundeskanzleramt zur Abhaltung der Universitätswoche 1996 im Bundessportheim Obergurgl für die Zeit

vom 11. Februar (Abendessen) bis 17. Februar (Frühstück) 1996

93 Plätze zugewiesen.

Die Universitätswoche ist für Lehrkörper und Bedienstete der Universität Innsbruck vorgesehen. **Nur** unmittelbare Familienangehörige (Ehegatten und Kinder) können mitangemeldet werden. Nicht diesem Personenkreis zugehörige Anmeldungen werden nach Maßgabe der freibleibenden Plätze (Warteliste) vergeben. Die Teilnahme am Schikurs ist Pflicht und Voraussetzung für die Aufnahme.

Voraussichtliche Tageskosten für Unterkunft und Verpflegung pro Person vorbehaltlich einer Tarifierhöhung und ev. Fremdenverkehrsabgabe :

- a) Jugendliche (bis 18 Jahre) öS 410.- bis öS 480.-
- b) Erwachsene öS 480.- bis öS 560.-

Die Anmeldungen können ab sofort im Sekretariat des Forschungsinstitutes für Hochgebirgsforschung, Innrain 52, Bruno-Sander-Haus, 8. Stock, Telfern. 507/2391 (Frau Fuchs) jeweils zwischen 9 und 12 Uhr vorgenommen werden. Die Anmeldung gilt erst dann als verbindlich, wenn eine Anzahlung von öS 1.000.- pro Person erlegt wurde. Die Anzahlung kann erst nach Aufforderung und Zusendung des Zahlscheines erfolgen.

Aus gegebenem Anlaß müssen wir Sie auf die neuen Stornobestimmungen des Bundessportheimes aufmerksam machen. Für den Fall, daß ein bestellter Platz nicht nachbelegt werden kann, müssen entsprechend den Vorschriften die Nächtigungsgebühren in der Höhe von ca öS 1.800.- verrechnet werden.

Alle weiteren Informationen werden mit der Anmeldebestätigung zugesandt."

6) PRIVATE KRANKENVERSICHERER KÜNDIGEN VERTRÄGE

Wie Sie den Medien entnehmen konnten, soll die Finanzierung der österreichischen Krankenanstalten in den kommenden Jahren tiefgreifenden Wandlungen unterliegen. Angesichts dieser grundsätzlich erfreulichen, aber derzeit noch mit vielen offenen Fragen versehenen Situation waren die privaten Krankenversicherer gezwungen, die Preis- und Direktverrechnungsverträge mit sämtlichen österreichischen Krankenanstalten vorsorglich aufzukündigen.

"AUSTRIA-COLLEGIALITÄT", mit der der Dienststellenausschuß einen Krankenzusatz-Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen hat, hat dem Dienststellenausschuß mit Schreiben vom

15. September 1995 diese Situation zur Kenntnis gebracht und um Verständnis gebeten, daß die den einzelnen Versicherten gegebene Zusage der vollen Kostengarantie mit Wirkung vom 31. Dezember 1995 vorsorglich widerrufen werden muß. Die einzelnen Versicherten sind davon ebenfalls schriftlich verständigt worden.

7) WISSENSCHAFTLER GEHEN NACH AUSSEN

In der Anlage wird ein vom BMWFK herausgegebenes Informationsblatt zum Modellversuch "Wissenschaftler gründen Firmen", zur Aktion "Wissenschaftler für die Wirtschaft" und zum Kooperationsmodell "Wissenschaft + Medien" übermittelt.

8) WOHNUNGEN ZU VERMIETEN

Der nur 7 km vom Stadtzentrum in absoluter Grün-Ruhelage in der Ortschaft Rum gelegene Gasthof Canisiusbrünnl hat mitgeteilt, daß mit dem eben abgeschlossenen Umbau elf komfortable Wohneinheiten geschaffen wurden. Jede Wohneinheit hat 50 m² Wohnfläche, bestehend aus Vorraum, Wohnraum, Schlafzimmer, Küche, Badezimmer, WC, Abstellraum, zusätzlich Garten oder Balkon, und ist komplett möbliert und ausgestattet (TV mit SAT-Anschluß, Geschirrspüler, Mikrowellengerät). Die monatliche Miete einschließlich Betriebskosten und wöchentlicher Reinigung durch das Zimmermädchen (Bettwäsche- und Handtuchertausch) beträgt öS 7.000.- für eine Person, öS 9.000.- für zwei Personen ; in den Wintermonaten kommt ein monatlicher Heizkostenbeitrag von öS 500.- dazu. Interessierte mögen sich bitte mit Familie HÖLBLING, 6063 RUM, Murstraße 75, Telefon 512-261203, FAX 512-26120381, in Verbindung setzen.

9) INFORMATION DER FLEISCHHAUEREI FAMILIE FRITZ , MUTTERS

Über Anregung von Herrn Kollegen Mag. Armin HELLER, Institut für Geographie, wird in der Anlage ein Informationsblatt der Fleischhauerei Familie FRITZ in Mutters übermittelt.

Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen

Anlagen :

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

- Text des 6. Abschnittes des BDG
- Informationsblatt des BMWFK
- Informationen von "STUDIA"
- Informationen der Fleischhauerei FRITZ in Mutters
- Information von "Sport SPEZIAL"

Abkürzungen :

Abs. = Absatz
AIVG = Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

<i>ASVG</i>	=	<i>Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1955</i>
<i>BDG</i>	=	<i>Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979</i>
<i>BGBL. Nr.</i>	=	<i>Bundesgesetzblatt Nummer</i>
<i>BGALP</i>	=	<i>Bundesgesetz vom 11.7.1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen</i>
<i>BMWFK</i>	=	<i>Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst</i>
<i>bzw.</i>	=	<i>beziehungsweise</i>
<i>d.h.</i>	=	<i>das heißt</i>
<i>EKUG</i>	=	<i>Eltern-Karenzurlaubsgesetz</i>
<i>ESiG</i>	=	<i>Einkommensteuergesetz 1988</i>
<i>GG</i>	=	<i>Gehaltsgesetz 1956</i>
<i>GZ</i>	=	<i>Geschäftszahl</i>
<i>KUG</i>	=	<i>Karenzurlaubsgeldgesetz 1974</i>
<i>lit.</i>	=	<i>littera</i>
<i>MSchG</i>	=	<i>Mutterschutzgesetz 1979</i>
<i>u.a.</i>	=	<i>unter anderem</i>
<i>UOG 1993</i>	=	<i>Universitäts-Organisationsgesetz 1993</i>
<i>V/2</i>	=	<i>Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung</i>
<i>vH</i>	=	<i>von Hundert = %</i>
<i>VwGH</i>	=	<i>Verwaltungsgerichtshof</i>
<i>Z</i>	=	<i>Ziffer</i>
<i>Zl</i>	=	<i>Zahl</i>